

Begründung

zur

**1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 44/7
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)**

**Bereich zwischen Industriestraße und Trasse der
Deutschen Bahn AG**

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensablauf
2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich
3. Geltendes Planungsrecht
 - 3.1 Flächennutzungsplan
 - 3.2 Bebauungsplan
 - 3.3 Sonstige Vorgaben
 - Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg
 - Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung
4. Anlass, Ziel und Zweck der Planung
5. Inhalt der Planänderung
6. Vereinfachtes Verfahren
7. Kosten
8. Anlagen

1. Verfahrensablauf

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/7 gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 10.02.2010 beauftragte der Planungsausschuss der Stadt die Verwaltung, mit dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/7 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte am 17.03.2010.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 23.03.2010 beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.03.2010 bis 07.05.2010 statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung wurde im Planungsausschuss in der Sitzung am 17.06.2010 beraten.

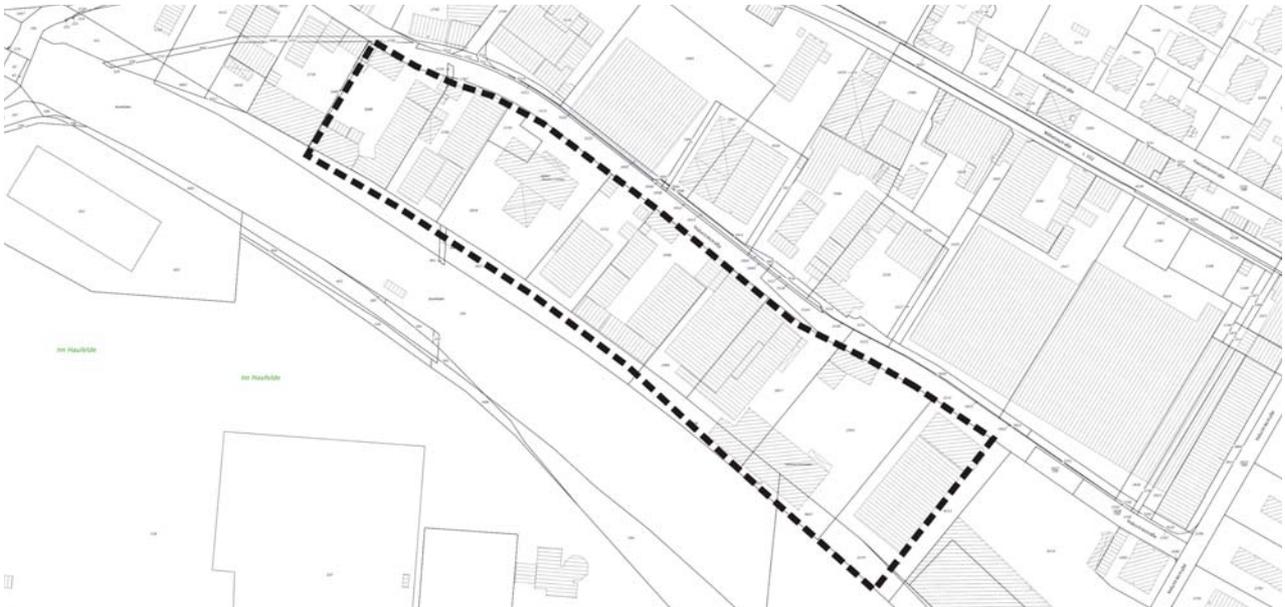
Gem. Beschlussempfehlung des Planungsausschusses hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.06.2010 die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse und den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes trat am 14.07.2010. mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 44/7, 1. Änderung umfasst ein Gebiet in der Gemarkung Siegburg, Flur 6, zwischen der Industriestraße und der Trasse der Deutschen Bahn AG. Das Plangebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44/7.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Plan festgesetzt.



(ohne Maßstab)

3. Geltendes Planungsrecht

3.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg ist der Änderungsbereich als "Gewerbliche Baufläche" (G) dargestellt. Ziel und Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/7 sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

3.2 Bebauungsplan

Bislang gelten für den in der Übersicht gekennzeichneten Bereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44/7. Der Bebauungsplan Nr. 44/7, in Kraft seit 28.06.2006, setzt Gewerbegebiet (GE) fest. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44/7 sind Einzelhandelsbetriebe, welche an sich als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 Abs. 2, Satz 2 BauNVO in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind, gem. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) generell ausgeschlossen. Primäres Ziel und planerische Absicht der Stadt Siegburg war es, im Plangebiet das produzierende Gewerbe zu stärken und damit eine standortangemessene Nutzungsstruktur zu gewährleisten. Gleichzeitig diene diese bauleitplanerische Regelung dazu, die Innenstadt als Einzelhandelszentrum zu stärken und der Entwicklung eines Einzelhandelsnebenzentrums an diesem Standort entgegenzuwirken.

3.3 Sonstige Vorgaben

Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg

Im Frühjahr 2008 gab die Verwaltung ein umfassendes Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für die zukünftige Entwicklung des örtlichen Einzelhandels bei der BBE Retail Experts Unternehmensberatung Köln in Auftrag. Einzelhandelskonzepte stellen auf kommunaler Ebene sowohl aus kommunalpolitischer als auch aus planerischer Sicht ein notwendiges Instrument dar, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben rechtsverbindlich steuern zu können. Der nunmehr vorliegende Endbericht des Konzeptes soll einerseits den städtischen Gremien als Grundlage für die künftigen Standortentscheidungen dienen, andererseits ansässigen Geschäftsinhabern Hilfestellungen bei eigenen Investitionsentscheidungen leisten. Das Konzept wurde am 17.12.2009 vom Rat als *Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg* beschlossen und ist damit zukünftig bei der Aufstellung oder Änderung einzelhandelsrelevanter Bauleitpläne zu berücksichtigen und als wichtige, abwägungsrelevante Planungsgrundlage zu beachten.

Für das kommunale Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg bilden die einzelhandelsrelevanten Ziele der Landesplanung den Orientierungsrahmen. Das Konzept ist u.a. auf folgende **Leitziele** ausgerichtet

- *Sicherung und Stärkung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Siegburger Innenstadt als Hauptzentrum der Gesamtstadt,*
- *Sicherung und Stärkung der Einzelhandelsfunktionen in den Nahversorgungszentren Stallberg und Kaldauen,*
- *maßvolle Steuerung der künftigen Einzelhandelsentwicklung mit den Instrumenten der Bauleitplanung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Siegburger Zentren zu stützen und zu fördern und*
- *Entwicklung von zentrenverträglichen Ergänzungsstandorten für den großflächigen Einzelhandel mit zentren- als auch nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten.*

In diesem Zusammenhang wurde auch die „Siegburger Liste“ zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß landesrechtlicher Vorgaben zur rechtssicheren Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung hergestellt (siehe Anlage). Diese Sortimentsliste soll nun als Instrument zur räumlichen Feinsteuerung des Einzelhandels im Siegburger Stadtgebiet dienen,

um zentrenrelevanten Einzelhandel dort zukünftig auszuschließen, wo er zentrale Versorgungsbereiche beeinträchtigt.

Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung

Nach § 1 Abs. 9 BauNVO kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, über § 1 Abs. 5 hinausgehend, im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. § 1 Abs. 9 BauNVO gestattet daher eine über § 1 Abs. 5 BauNVO hinausgehende Differenzierung. § 1 Abs. 9 lässt auch Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels zu, wenn diese Differenzierung marktüblichen Gegebenheiten entspricht. Diese Anforderung ist dann erfüllt, wenn die gewählten Sortimentsbezeichnungen zweifelsfrei die in der Realität vorhandenen Einzelhandelsbetriebe bezeichnen. Allerdings ist zu beachten, dass eine Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 9 BauNVO eine städtebauliche Begründung erfordert, die sich aus der jeweiligen konkreten Planungssituation ergeben muss und geeignet ist, die Abweichungen vom normativen Regelfall der Baugebietsausweisung zu rechtfertigen.

4. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlässlich konkreter Anfragen zur Errichtung von Verkaufsstätten in Verbindung mit produzierenden Betrieben empfahl die Verwaltung, den Bebauungsplan Nr. 44/7 auf der Grundlage des vom Rat zu beschließenden Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes mit den hierin enthaltenen Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und der "Siegburger Liste" dahingehend zu ändern, feinsteuernde Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen zu treffen anstelle des generellen Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben. Unter Beibehaltung des Leitzieles "Schutz der zentralen Versorgungsbereiche" soll durch die Bebauungsplanänderung der Spielraum hinsichtlich zulässiger Einzelhandelsnutzungen erweitert werden.

Entsprechend der Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Siegburg sollten zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Gewerbegebieten vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher durch geeignete Bebauungspläne zukünftig ausgeschlossen werden, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentrenrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind. Ausnahmen sind für Einzelhandelsbetriebe denkbar, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen (z.B. ein Kiosk). Auch sollten Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben wie Handwerksbetrieben als sogenannten "Annexhandel" (hier: Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen) zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet, in betrieblichem Zusammenhang errichtet, dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird. Zu

beachten ist, dass bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben individuell auf sie zugeschnittener Bestandsschutz eingeräumt werden muss (siehe 7.7.5 - *Beschränkungen von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten*, Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg).

Mittels der neuen textlichen Festsetzungen werden die unkontrollierbare Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben verhindert, gleichzeitig Handwerks- und Gewerbebetrieben die Möglichkeit gegeben, funktional untergeordneten Einzelhandel mit dem Produktionsbetrieb angemessen zu verknüpfen und zum Zeitpunkt der Planänderung bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben Nutzungsänderungen und Erneuerungen zugestanden.

5. Inhalt der Planänderung

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1.1

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

erhält folgende Fassung:

1.1.1 *Im Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment nicht zulässig.*

Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

1.1.2 *Ausgenommen hiervon sind Verkaufsflächen für den Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment an Endverbraucher,*

- *wenn sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit einem produzierenden, weiterverarbeitenden Betrieb oder einem Handwerksbetrieb errichtet und betrieben werden und eine Größe von 100 m² nicht überschreiten, oder*
- *wenn sie als Randsortiment dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebs zugeordnet sind und 10 % der Verkaufsfläche für das Kernsortiment nicht überschreitet, eine Größe von 100 m² darf in jedem Fall nicht überschritten werden, oder*
- *wenn sie der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen und deren Verkaufsfläche 20 m² nicht überschreiten (z.B. Kiosk, Imbiss).*

1.1.3 *Im Gewerbegebiet sind die am Tag des Inkrafttretens der Bebauungsplanänderung rechtmäßig bestehenden Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment zulässig.*

- 1.1.4 *Erweiterungen zur Vergrößerung der Verkaufsfläche der unter 1.1.3 genannten Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.*
- 1.1.5 *Nutzungsänderungen der unter 1.1.3 genannten Einzelhandelsbetriebe, die eine Änderung des Sortiments von zentren- in nahversorgungsrelevant oder von nahversorgungs- in zentrenrelevant beinhalten, sind nicht zulässig.*

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44/7 bleiben unverändert.

Textliche Festsetzungen Nr. 1.1.1 bis 1.1.5 – neue Fassung:

Die Ergebnisse des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes belegen, dass die Stadt Siegburg eine sehr leistungsfähige Einkaufsstadt darstellt. Um das Ziel einer weitgehenden Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels auf die Innenstadt zu erreichen, wird der Stadt Siegburg mit dem vorliegenden Konzept unter anderem empfohlen, Ausschlussregelungen für die Standortbereiche außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zu treffen. Das vorgeschlagene Standortkonzept für die Nahversorgung basiert auf einem funktional und räumlich differenzierten Versorgungsmodell. Wichtigste Träger der Grundversorgung sind die nahversorgungsrelevanten Betriebe in den drei zentralen Versorgungsbereichen Hauptzentrum Siegburg-Innenstadt, Nahversorgungszentrum Kaldauen und Nahversorgungszentrum Stallberg. Hier sollen alle Möglichkeiten einer nachhaltigen Flächenvorsorge genutzt werden, um den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Ergänzende Funktionen übernehmen Solitärstandorte (Zwei Lebensmittel-Discountmärkte an der Luisenstraße auf dem Brückberg, ein Lebensmittel-Discountmarkt an der Zeithstraße, ein Lebensmittel-Discountmarkt in Braschoss, zwei Lebensmittel-Discountmärkte in Siegburg Deichhaus) mit zufriedenstellendem Wohngebietsbezug. Über diese genannten Bereiche hinaus sollen aus Sicht des Gutachters keine zusätzlichen Angebotsstandorte erschlossen werden. Das Gewerbegebiet Industriestraße ist weder als städtebaulich-integrierter noch als wohnortnaher Standort zu bewerten. Aus diesem Grunde werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes geeignete Festsetzungen getroffen, die ansässige Betriebe im Bestand sichern, die die Ansiedlung zusätzlicher zentren- und nahversorgungsrelevanter Betriebe jedoch langfristig ausschließen, um zum Einen die hervorgehobene Versorgungsfunktion der Siegburger Innenstadt als Hauptzentrum der Gesamtstadt zu sichern und zu stärken und zum Anderen die angestrebte Stabilisierung der wohnungsnahen Grundversorgung nicht zu gefährden.

Der generelle Ausschluss von Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment soll jedoch nicht den bei einer Vielzahl produzierender Betriebe oder Handwerksbetrieben üblichen Verkauf eigener oder zugeordneter Produkte verhindern, zumal er meist auf begrenzten Flächen stattfindet. Aus diesem Grund werden in dieser Art von Betrieben Verkaufsflächen als Ausnahmen zugelassen. Anhand vorliegender Unterlagen wurde ermittelt, dass Verkaufsflächen solcher Betriebe im Stadtgebiet in der Regel eine Größenordnung zwischen 50 und 120 m² erreichen. Eine Festlegung auf max. 100 m² Verkaufsfläche erscheint somit unter Berücksichtigung der Planungsziele als geboten.

Das Gleiche gilt für das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment eines Einzelhandelsbetriebes mit ansonsten nicht zentrenrelevantem Kernsortiment. Hier wurde ein maximal zehnpromzentiger Anteil auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes festgesetzt.

Ausgenommen von dem Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente sind zudem kleine Verkaufseinheiten, die nur im geringen Umfang der Versorgung während der Pausen der im Gewerbegebiet Beschäftigten dienen. Hierunter sind Einrichtungen wie Kioske und Imbissstuben zu verstehen. Die Flächenbegrenzung begründet sich aus der Betriebsgröße der derzeit vorhandenen Kioske und Imbissstuben im Stadtgebiet.

Erweiterungen ansässiger Betriebe mit zentrenrelevantem- und nahversorgungsrelevantem Sortiment, die auf eine Vergrößerung der Verkaufsflächen zielen oder sie ermöglichen, sind nicht zulässig. Da auch eine Verschiebung der Verkaufsflächen innerhalb der beiden Sortimentsgruppen ohne Zunahme der Gesamtsumme die zentralen Versorgungsbereiche negativ beeinflussen kann, sind auch solche Nutzungsänderungen nicht zulässig (z.B. könnte auf Kosten der vorhandenen Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevantes Sortiment auf mehr Fläche zentrenrelevantes Sortiment angeboten werden). Nutzungsänderungen in andere als Einzelhandelsbetriebe für Endverbraucher bleiben selbstverständlich gem. den nicht veränderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44/7 auch weiterhin zulässig.

6. Vereinfachtes Verfahren

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/7 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Durchführung von Monitoringmaßnahmen, abgesehen. Dadurch kann die Verfahrensdauer verkürzt, vor allem aber können Planungskosten gesenkt werden.

7. Kosten

Durch die Umsetzung der Planung entstehen der Stadt keine Kosten.

8. Anlagen

- Siegburger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente (Abbildung 49, Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg, BBE Retail Experts Unternehmensberatung Köln)

Siegburg, 14.07.2010

gez. Marks

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz

Anlage

Siegburger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

(Abbildung 49, Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg)

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente			
47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln		
47.73	Apotheken		
aus 47.75	Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
zentrenrelevante Sortimente		nicht-zentrenrelevante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche o h n e Bettwaren	aus 47.51	Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken)
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)	aus 47.53	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)	47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
		47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)	aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel	aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln		
47.63	bespielte Ton- und Bildträger		
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)	47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
47.65	Spielwaren, Bastelartikel	aus 47.64.2	Campingartikel und Campingmöbel
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel		
aus 47.76.1	Schnittblumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen,
47.77	Uhren und Schmuck	47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken,	47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren
zentrenrelevante Sortimente gem. Anlage zum § 24a LEPro NRW			

Quelle: eigene Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)